

05.08.94

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß) – Drucksache 12/8146 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Werbung für
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
(Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)
- Drucksache 12/7620 -**

mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Semikolon die Worte "ausgenommen sind zutreffende und wissenschaftlich hinreichend gesicherte Sachinformationen;" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten "durch die Verwendung" die Worte "von als Säuglingsnahrung" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach den Worten "in oder auf" das Wort "denen" durch das Wort "dem" ersetzt.

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 216/94

05.08.94

G

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG) – Drucksachen 12/7620, 12/8146 – die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/8146 – Nummer 2 der BeschluÙempfehlung – angenommen.

...

Der Bundestag stellt fest, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz) nicht den internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatznahrung der WHO aus dem Jahre 1981 ausschöpft.

Der Bundestag begrüßt, daß mit diesem Gesetz ein Schritt zur Einschränkung der Werbung für Muttermilchersatzprodukte in Umsetzung der EG-Richtlinie über Säuglingsnahrung und Säuglingsanfangsnahrung 91/321/EWG unternommen werden soll.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Säuglingsnahrungswerbegesetzes (SNWG) über die Erfahrung Bericht zu erstatten. Dabei ist auch die Errichtung eines verantwortlichen Beirates zu prüfen, der den Auftrag erhält, Werbeaussagen zu begutachten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die das Stillen fördern. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem eine Verbesserung der Ausbildung von Ärzten, insbesondere von Kinderärzten und in der Geburtshilfe tätigen Gynäkologen sowie des in der Geburtshilfe und in der Nachsorge tätigen übrigen Fachpersonals.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Herstellern von Kindertees, Säften und Breien auf eine Selbstverpflichtung zur verbraucherverständlichen Kennzeichnung der Inhaltsstoffe hinzuwirken.

26.08.94

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
(Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)**

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs.1 des Grundgesetzes zuzustimmen.